

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0003-I/PR3/2015  
DVR:0000175

Wien, am 23. April 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 25. Februar 2015 unter der **Nr. 3871/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Post Partner gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Post Partner gibt es aktuell, aufgeschlüsselt in die einzelnen Bundesländer?*

Derzeit gibt es österreichweit 1286 Post-Partner, die sich wie folgt auf die Bundesländer aufteilen:

Burgenland	77
Kärnten	123
Niederösterreich	341
Oberösterreich	248
Salzburg	72
Steiermark	229
Tirol	121
Vorarlberg	52
Wien	23

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Sollen im Verlauf des Jahres 2015 noch weitere hinzukommen?*
- *Wenn ja, wann und wo?*

Diese Entscheidungen werden von der Österreichischen Post AG getroffen, daher liegen mir darüber keine Daten vor. Wird eine eigenbetriebene in eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle umgewandelt, ist ein Verfahren vor der Post-Control-Kommission durchzuführen. Diese kann widersprechen, wenn die Voraussetzungen des PMG nicht vorliegen. Wenn Post-Partner wegfallen ist die Österreichische Post AG in der Regel bestrebt, zeitnah neue Postpartner zu finden.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Post Partner werden zurzeit von Gemeinden betrieben, gegliedert in die einzelnen Bundesländer?*

Derzeit gibt es 217 fremdbetriebene Post-Geschäftsstellen (Post-Partner):

Burgenland	13
Kärnten	18
Niederösterreich	67
Oberösterreich	41
Salzburg	3
Steiermark	42
Tirol	20
Vorarlberg	13
Wien	0

Zu Frage 5:

- *Wie hoch waren die Ausgaben für Post Partner in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014?*

Darüber liegen mir keine Zahlen vor; unternehmensinterne Angelegenheiten sind darüber hinaus nicht vom Gegenstand der parlamentarischen Anfrage umfasst.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Ist seit Inkrafttreten des Postmarktgesetzes immer die gesetzlich erforderliche Zahl von mindestens 1.650 Post-Geschäftsstellen zur Verfügung gestanden?*
- *Wenn nein, wann war dies nicht der Fall und für welche Zeitdauer wurde die erforderliche Anzahl in welchem Ausmaß unterschritten?*

Die Mindestanzahl von 1.650 Post-Geschäftsstellen war immer gegeben.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *War seit Inkrafttreten des Postmarktgesetzes immer sichergestellt, dass gem. § 7 Postmarktgesetz in Gemeinden größer 10.000 Einwohnerinnen oder Einwohner und allen Bezirkshauptstädten für mehr als 90% der Einwohnerinnen oder Einwohner eine Post-Geschäftsstelle in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen eine Post-Geschäftsstelle in maximal 10.000 Metern erreichbar war?*
- *Wenn nein, wann und wo war dies nicht der Fall?*

Die Post-Control-Kommission führt seit In-Kraft-Treten des Postmarktgesetzes laufend Erhebungen bzw. Verfahren durch, ob die Vorgaben des § 7 Abs. 1 PMG von der Österreichischen Post AG erfüllt werden. Ein gesetzeskonformes Netz an Post-Geschäftsstellen war immer sichergestellt. Die Mindestanzahl von 1.650 Post-Geschäftsstellen orientiert sich am damaligen Versorgungsgrad und soll eine möglichst flächendeckende Versorgung in städtischen und ländlichen Gebieten garantieren. Der Gesetzgeber hat also keinen grundlegenden strukturellen Umbau des Netzes an Post-Geschäftsstellen beabsichtigt. Der Versorgungsgrad der Bevölkerung darf somit nicht unter den Versorgungsgrad vom 5. Dezember 2009 absinken. Zudem kann die Versorgung, sollte diese durch eine fremdbetriebene Post-Geschäftsstelle nicht oder nicht mehr möglich sein, außer mit Post-Geschäftsstellen auch durch alternative Versorgungslösungen, wie z.B. Landzusteller oder „mobile Postämter“ erfolgen (§ 7 Abs. 7 PMG).


Zu Frage 10:

- *Welche Konsequenzen gibt es für den Universaldienstleister, wenn er zu wenige Post-Geschäftsstellen zur Verfügung stellt?*

Wenn der Universaldienstleister den Vorgaben des PMG nicht entsprechend nachkommt, hat die Regulierungsbehörde die Möglichkeit, im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens mittels Bescheid die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen vorzuschreiben. Daneben sieht § 55 Abs. 1 PMG

eine Verwaltungsstrafe bis zu 30.000 Euro vor, wenn entgegen den §§ 6, 7, 8, 9, 10 oder 11 der Universaldienst nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.

### Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-04-24T11:12:50+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	TDtsQqwk9d3kV+wC91wAOG1CRkBAZnLuzdozZQKtiC6jWG02dmljyQxu+Eh1Z2rKe4epwJjp6E891PscZnM6bDu89PcFUdfTDpHmh0/T1MD0sEJiK0bJXpt5jaFfitPF/I5ag9cxYQfSf2/HTsR/ptBu60GlahfDxA55b3BRXyMpBu3RC1v4jMfM2FoGbxq0YbWdiX+wC6WatSAXIL9YjqQ6LF/1RUMVu3VZheHWIAbWFCq/Vm/aePF0+aGqgsgshv0mNKCF29m+aX6f/0JxEmp6D7NmT93i50zVeNGkXnisCUC8BXBw111qu6cnxJkETQXvBH K79twu0VF3TSPOB1g==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	